**20. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**20. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 227;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter, insbesondere des Artikels 5 § 1 Nr. 4, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. September 1991;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Oktober 1993;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 13. Dezember 1994;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 5 § 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1988 über die Veranstaltung der Selektionsprüfung für angehende Polizeibedienstete oder angehende Feldhüter, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. September 1991, wird Nummer 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"4) 1.250 Franken für Tests im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 desselben Erlasses."

**Art. 2** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE